



# ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN

Stand: Januar 2021

## 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Rechtsanwalt Nils Obenhaus, Zürich, (im nachstehenden zusammenfassend „Berater“ genannt) und ihren Mandanten über die rechtliche Beratung und Vertretung sowie sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Berater und anderen Personen als dem Mandanten begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Ziffer 9.

## 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmässiger Berufsausübung ausgeführt. Der Berater ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung anderen Rechts als Deutschem oder Schweizer Recht bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst das anwaltliche Mandat keine Tätigkeiten der Steuerberatung.

(4) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst das auf Steuerberatung gerichtete Mandat keine Rechtsberatung.

(5) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschliessenden beruflichen Äusserung, so ist der Berater nicht verpflichtet, den Mandanten auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

(6) Ist wegen der Abwesenheit des Mandanten eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Berater im Zweifel zu fristwahren Handlungen berechtigt und verpflichtet.

## 3. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Berater ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Mandanten genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Mandanten auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Berater hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Mandant dem Berater alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmässiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

## 4. Aufklärungspflicht des Mandanten

(1) Der Mandant hat dafür zu sorgen, dass dem Berater auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Beraters bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Beraters hat der Mandant die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Berater formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

## 5. Vergütung

(1) Der Berater hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Mandanten einstellen, bis der Vorschuss eingeht.

(2) Der Berater kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen.

(3) Mehrere Mandanten haften als Gesamtschuldner.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Beraters auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berater ist befugt, im Wege der elektronischen Rechnung abzurechnen, ohne dass diese der qualifizierten elektronischen Signatur bedarf. Eine eigenhändige Unterschrift des Beraters ist technisch nicht möglich. Der Mandant wird der Vergütungsforderung diesen Einwand nicht entgegenhalten.

## 6. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Berater die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung massgebend. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Beraters ausserhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

## 7. Schutz des geistigen Eigentums des Beraters

Der Mandant steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berater gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

## 8. Weitergabe einer beruflichen Äusserung des Beraters

(1) Die Weitergabe beruflicher Äusserungen des Beraters (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Beraters, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt. Gegenüber einem Dritten haftet der Berater (im Rahmen von Ziffer 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äusserungen des Beraters zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berater zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Mandanten.

OBENHAUS Steueranwalt Zürich

Nils Obenhaus LL.M. Taxation | Rechtsanwalt\* | Rechtsanwalt & Fachanwalt für Steuerrecht (Deutschland)\*\* | Steuerberater\*\*\*

Hedwigstrasse 3 . CH-8032 Zürich | ✉ info@steueranwalt-zuerich.ch | 📄 steueranwalt-zuerich.ch

UID: CHE-211.250.080

\* eingetragen in das Anwaltsregister beim Obergericht Zürich (Schweiz),

\*\* zugelassen beim Landgericht Hamburg (Deutschland) \*\*\* Steuerberaterkammer Hamburg (Deutschland)

## 9. Haftung

(1) Falls keine Regelung im Einzelfall besteht, **ist die Haftung des Beraters** für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall **auf 1 Mio. Schweizer Franken beschränkt**; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Mandanten begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben.

(2) Sollte die in Absatz (1) vorgesehene Haftungsbeschränkung und die dort genannte Haftungssumme („Haftungshöchstbetrag“) nicht angemessen sein, so teilen Sie uns bitte den von Ihnen gewünschten Haftungshöchstbetrag mit. In diesem Fall werden wir uns bemühen, einen entsprechenden zusätzlichen Versicherungsschutz zu erhalten („Höherversicherung“). Sofern Sie zudem den zusätzlichen Aufwand aus der Höherversicherung tragen, sind wir bereit, mit Ihnen einen entsprechenden, erweiterten Haftungsrahmen zu vereinbaren. Wir weisen darauf hin, dass eine Erhöhung des Haftungshöchstbetrags nur dann zur Anwendung kommt, wenn sie schriftlich zwischen uns vereinbart wurde.

(3) Werden berechnete Ansprüche, die unserer Haftungsbeschränkung unterfallen, vom Mandanten und/oder einem oder mehreren Dritten, die sich auf die Mandatsvereinbarung berufen dürfen, gegen den Berater geltend gemacht, steht der Haftungshöchstbetrag sämtlichen – auch künftigen – Anspruchsberechtigten gemeinsam nur einmal zu. Demnach kann der Berater mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber allen Gläubigern an den Mandanten leisten.

(4) Sollte die Summe aller Ansprüche (einschliesslich künftiger Ansprüche), auf die die Bestimmungen dieses Abschnitts „Haftungsbeschränkung“ Anwendung finden, den Haftungshöchstbetrag überschreiten, so obliegt die Aufteilung dieses Haftungshöchstbetrags dem Mandanten und allen weiteren Anspruchsberechtigten.

## 10. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Berater ist nach Massgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Mandanten bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Mandanten selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, dass der Mandant ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Berater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äusserungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Mandanten aushändigen.

(3) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Beraters oder seiner Mitarbeiter erforderlich ist. Der Berater ist beispielsweise insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist. Er darf in diesem Zusammenhang auch Unterlagen übergeben.

(4) Der Berater ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Mandats zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

(5) Dem Berater ist die Verwendung elektronischer Medien zum Austausch und zur Übermittlung von Informationen gestattet. Eine solche Verwendung stellt per se keinen Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflichten dar. Den Vertragsparteien ist bewusst, dass aufgrund der technischen Rahmenbedingungen im Internet bei der elektronischen Übermittlung von Informationen (insbesondere per E-Mail) die Vertraulichkeit nicht gewährleistet ist.

(6) Der Mandant erteilt ausserdem seine Einwilligung, dass im Falle der Aufnahme eines Sozietätspartners, der Einbringung der Praxis in eine Gesellschaft oder einer Praxisübertragung mandantenbezogene Daten sowie die Handakten an zur Verschwiegenheit verpflichtete Interessenten oder Nachfolger offenbart bzw. übergeben werden. Insbesondere ist der Berater berechtigt, allgemeinen Vertretern sowie Praxistreuhandern im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten zu verschaffen.

## 11. Technische Einrichtungen

Setzt der Berater beim Mandanten in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Mandant verpflichtet, den Hinweisen des Beraters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Er ist verpflichtet und berechtigt, die Programme in dem vom Berater vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen unter Berücksichtigung des Copyrights anderer. Der Mandant darf die Programme nicht verbreiten. Der Berater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Mandant hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Berater entgegensteht. Bei Beendigung des Vertrages sind die eingesetzten Programme einschliesslich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen an den Berater unverzüglich herauszugeben bzw. gespeicherte Programme unwiederbringlich zu löschen.

## 12. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Mandanten

Kommt der Mandant mit der Annahme der vom Berater angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Mandant eine ihm nach Ziffer 4 oder sonstige obliegende Mitwirkung, so ist der Berater zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Beraters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Mandanten entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Berater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## 13. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Berater ist befugt, die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel in digitalisierter oder sonst maschinenlesbarer Form aufzubewahren und Papierunterlagen zu vernichten – ausgenommen öffentliche Titel und Urkunden.

(2) Der Berater bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel 5 Jahre ab Beendigung des Auftrages auf. Diese Verpflichtung erlischt mit der Übergabe der Handakten an den Mandanten, spätestens jedoch binnen sechs Monaten, nachdem der Mandant die Aufforderung des Beraters erhalten hat, die Handakten in Empfang zu nehmen.

(3) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Berater auf Verlangen des Mandanten alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berater und seinem Mandant und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Berater kann von Unterlagen, die er an den Mandanten zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

(4) Im Übrigen ist der Berater befugt, die Herausgabe der Handakten oder einzelner Schriftstücke nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu verweigern.

## 14. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt Schweizer Recht.

## 15. Salvatorische Klausel

Sollten die Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftige Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein, oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, wenn sich im Gesellschaftsvertrag eine Lücke ergeben sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmung und zur Ausfüllung der Lücke werden die Vertragsschliessenden eine angemessene Regelung treffen, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschliessenden gewollt haben oder gewollt hätten, sofern sie diesen Punkt bei der Abfassung des Vertrages bedacht hätten.